

Zum Schluß nur noch ein kurzes Wort über das dritte Kapitel der Enzyklika, das die Einsichten des ersten und zweiten Kapitels in den Lebenszusammenhang von Kirche und Gesellschaft hineinstellt. Man könnte es das pastorale Kapitel des Dokuments nennen. In diesem letzten Teil spürt der Leser eine Leidenschaft für die Sache Gottes und des Menschen, die ihn unmittelbar anrühren muß. Die Fragen nach der Erneuerung des politischen und sozialen Lebens, nach der Verantwortung der Hirten und der Theologen, sind nicht weniger bewegend dargestellt als die Frage nach dem Ernstfall unserer Existenz, in dem wir zwischen dem Guten und dem Bequemen zu wählen haben, zwischen dem Stehen zur sittlichen Wahrheit um den Preis des Leidens und einer Flucht, die sich immer eine Rechtfertigung schaffen wird. Was die Enzyklika zu alledem sagt, ist nicht bloße Theorie; was sie sagt, kommt aus einer Erfahrung, aus einem Schauen heraus. Diese tiefste Grundlage des Textes wird sichtbar, wenn der Papst vom »pädagogischen Gehorsam« der Kirche spricht, von dem festen Halt, den sie nicht in Lehraussagen und Aufrufen findet, sondern darin, »daß sie den Blick unverwandt auf den Herrn Jesus richtet«. Im Hinschauen auf ihn und im Zuhören bei ihm finden wir die Antwort auf die sittlichen Fragestellungen (85).

Es ist mehr als eine fromme Gewohnheit, wenn der Papst die Enzyklika mit einer Meditation über Maria, die Mutter der Barmherzigkeit, beschließt. Maria darf diesen Titel tragen, so sagt uns der Papst, »weil Jesus Christus, ihr Sohn, vom Vater als Offenbarung der Barmherzigkeit Gottes gesandt wurde ... Er ist nicht gekommen zu verdammen, sondern zu vergeben ...« (118). Erst mit dieser Aussage ist die christliche Morallehre vollständig. Zu ihr gehört die Größe der Forderung, die aus unserer Gottebenbildlichkeit kommt. Zu ihr gehört aber auch die Größe der göttlichen Güte, deren reinstes Zeichen uns die Mutter Jesu ist.

Exkommunikation für Schwangerschaftskonfliktberatung?

Zu einer These von Hans Reis

Von Sabine Demel

Hans Reis plädiert in seinem Beitrag »Muß die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem aussteigen?«¹ dafür, daß katholische Beratungsstellen insofern aus der Schwangerschaftskonfliktberatung aussteigen sollen, als sie keine Beratungsbescheinigungen mehr ausstellen. Diese sind nämlich nach der seit 16. Juni 1993 geltenden Übergangsregelung zu § 218 StGB die einzige Voraussetzung dafür, daß die abtreibungswillige Frau nach dem weltlichen Recht bei einer

¹ In dieser Zeitschrift 22 (1993), S. 424-431.

ärztlich vorgenommenen Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen straffrei bleibt. Eine Beratungsbestätigung stellt deshalb für Reis einen »Freigabebeschein zum Töten« (S. 428) und damit Tatbeteiligung an der Abtreibung dar. Nach kirchlichem Recht zieht sich aber der Tatbeteiligte, ohne dessen Handeln die Straftat nicht begangen worden wäre, prinzipiell die gleiche Strafe zu wie der Täter (c. 1329 CIC); bei erfolgter Abtreibung zieht sich der Täter – und damit auch jeder Tatbeteiligte – die Tatstrafe der Exkommunikation zu (c. 1398 CIC). Also – so die Schlußfolgerung von Reis – kommt bei der Abtreibung als Tatbeteiligte auch »eine Beraterin oder ein Berater in Betracht, die/der die in § 219 Abs. 3 Satz 2 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vorgeschriebene Bescheinigung ausstellt, nachdem diese gemäß § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des neuen Gesetzes nunmehr die einzige Voraussetzung dafür ist, daß ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt« (S. 429). Genau diese Schlußfolgerung ist aber nicht haltbar, und zwar aus mehreren Gründen, die sich aus der Beachtung folgender Überlegungen ergeben:

1. Bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts ist c. 18 CIC zu beachten, der besagt: »Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, unterliegen enger Auslegung.« Für das Strafrecht ist also stets der genaue Wortlaut der Strafnorm entscheidend.

2. In der Strafbestimmung über die Tatbeteiligung an einer Straftat gemäß c. 1329 sind zwei Arten der Tatbeteiligung zu unterscheiden, nämlich nach § 1 die Tatbeteiligung durch gemeinsame Planung der Straftat und nach § 2 die Tatbeteiligung als direkte Mittäterschaft im Sinne eines Komplizen. Tatbeteiligung in der Form der gemeinsamen Planung der Straftat kann nur mit einer Spruchstrafe, nie aber mit einer Tatstrafe belegt werden; nur bei einer Tatbeteiligung als Komplize kann man sich die gleiche Tatstrafe wie der Täter zuziehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß ohne die Mittäterschaft die Straftat nicht begangen worden wäre, d.h. also nur, wenn die Tatbeteiligung als Mittäter mit ein oder der Grund für das Begehen der Straftat war. War aber die Tatbeteiligung nicht (mit)ursächlich, sondern lediglich ein nicht unerläßliches Motiv für die Straftat, dann kann der Tatbeteiligte wiederum nur mit einer Spruchstrafe belegt werden.

3. Beide Formen der Tatbeteiligung können durch physische oder moralische Tatbeteiligung geschehen. Physische Teilnahme an der Tat heißt Mitwirkung an der Tat selbst, moralische Teilnahme meint dagegen Anstiftung oder (physische oder moralische) Beihilfe zur Tat.

4. Bei Tatbeteiligung gilt der gleiche Grundsatz wie bei der Straftat selbst (c. 1321): »§ 1: Niemand wird bestraft, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwerwiegend zurechenbar. § 2: Von einer durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzten Strafe wird betroffen, wer das Gesetz oder den Verwaltungsbefehl überlegt verletzt hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn, das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor.« Strafbarkeit setzt also Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus, wobei Fahrlässigkeit gemäß c. 1321 § 2 nur dann bestraft wird, wenn dies im entsprechenden Gesetz ausdrücklich vermerkt ist. Vorsatz bei Tatbeteiligung ist dann verwirklicht,

wenn der Vorsatz sich auf eine gemeinsame Planung oder Ausführung der Straftat bezieht, wobei das Vorhandensein des Vorsatzes bei jedem Tatbeteiligten einzeln geprüft werden muß, damit die entsprechende Strafe eintreten bzw. verhängt werden kann.

5. Die im kirchlichen Gesetzbuch vorgesehene Strafbestimmung für die Straftat der Abtreibung lautet gemäß c. 1398 CIC: »Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Exkommunikation zu.«

Kombiniert man nun unter Beachtung der in c. 18 CIC vorgeschriebenen engen Auslegung c. 1398 mit c. 1329 wie auch c. 1321 CIC und fragt, ob gesetzesprechende Schwangerschaftskonfliktberatung mit Aushändigung einer Beratungsbestätigung im Sinne einer Tatbeteiligung an der Abtreibung mit der Tatstrafe der Exkommunikation zu bestrafen ist, dann ist folgendes Ergebnis festzuhalten:

– Fahrlässigkeit wird im Zusammenhang mit der Straftat der Abtreibung weder beim Täter noch beim Tatbeteiligten bestraft, da in c. 1398 Fahrlässigkeit nicht erwähnt wird.

– Eine Strafe für Tatbeteiligung im Sinne von Mitplanung (c. 1329 § 1) kann aus zwei Gründen nicht zutreffen: Erstens aus dem rein formalen Grund, daß diese Form der Tatbeteiligung nur mit einer Spruchstrafe belegt werden kann, nach c. 1398 aber keine Spruchstrafe im Zusammenhang mit der Straftat der Abtreibung vorgesehen ist; zweitens aus dem sachlichen Grund, daß Beratung, die für das Leben des ungeborenen Kindes eintritt, weder sprachlich noch inhaltlich gleichgesetzt werden kann mit »gemeinsamer Planung einer Straftat« (c. 1329 § 1), und erst recht nicht mit vorsätzlich vorgenommener »gemeinsamer Planung« der Abtreibungstat. C. 1329 § 1 ist also deshalb nicht anwendbar, da sowohl der Tatbestand der Mitplanung fehlt wie auch keine entsprechende Strafe vorgesehen ist.

– Mittäterschaft (c. 1329 § 2) an einer Abtreibungstat verlangt direkte Beteiligung an der Abtreibung, die physisch oder moralisch erfolgen kann. Damit die beratende Person als Mittäter im Sinne des c. 1329 § 2 betrachtet werden kann und sich die Tatstrafe der Exkommunikation zuzieht, muß ihr also vorgeworfen werden können, daß sie physisch und/oder moralisch an der Abtreibungstat mitwirkt, daß sie physisch und/oder moralisch zusammen mit weiteren Tatpersonen »eine Abtreibung vornimmt« (c. 1398). Macht man es sich einfach, kann man wie folgt argumentieren: Wenn schon die gesetzesprechend beratende Person nicht Mitplaner der Abtreibungstat (c. 1329 § 1) ist, dann erst recht nicht Mittäter (c. 1329 § 2). Man kann aber auch unabhängig von c. 1329 § 1 vorgehen und Schritt für Schritt das Kriterium der Mittäterschaft ausschließen: Erstens ist die Tätigkeit einer Schwangerschaftskonfliktberatung, egal in welcher Zielrichtung sie erfolgt, ganz offensichtlich keine physische Mitwirkung an der Abtreibung; tritt die beratende Person für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ein, wozu sie ja gesetzlich verpflichtet ist, leistet sie auch keine Anstiftung oder Beihilfe zur Tötung des ungeborenen Kindes, sondern versucht gerade im Gegenteil, diese zu verhindern. Zweitens ist die Tatsache, daß die Beratung ergebnisoffen erfolgt, daß also die Entscheidung der Frau gegen das ungeborene Kind und für die Abtreibung von der Beraterin oder dem Berater in Kauf genommen wird, etwas vollkommen anderes als Vorsatz; Inkaufnehmen, daß auch die Beratung die abtreibungswillige Schwangere nicht von der Straftat der Abtreibung abbringen kann, ist nicht das

gleiche wie den Vorsatz haben, an der Abtreibung mitzuwirken. Ein(e) Berater(in), der bzw. die für das Lebensrecht des Kindes eintritt, hat doch wohl kaum den Vorsatz, an der Abtreibung mitzuwirken!

– Da die Beratung zugunsten des Kindes mit anschließender Beratungsbescheinigung nicht die Kriterien der Tatbeteiligung an der Abtreibungstat erfüllt, geschweige denn die der vorsätzlichen Tatbeteiligung, erübrigt sich die Beantwortung der Frage nach der Wirkung der Tatbeteiligung als für die Abtreibungstat (mit)ursächlich oder nicht.

GLOSSEN

ABSCHIED VON DER VOLKSKIRCHE?

Eine Schreibpredigt, die wirklich so ähnlich gehalten wurde – Eine angesehene Tageszeitung veröffentlichte jetzt eine Blütenlese aus politischen Zeitschriften unter dem Thema: Die Jahre der Schönwetterdemokratie sind vorbei. Damit ist bündig zum Ausdruck gebracht, was viele Zeitgenossen heutzutage empfinden: Unser politisch-kulturelles System, in dem wir leben, befindet sich in einer tiefen Krise. Ohne jetzt den Vorgängen in unserer Gesellschaft eigens nachzugehen, möchte ich die Aussage vom Ende der Schönwetterdemokratie beziehen auf Vorgänge in unserer kirchlichen Gemeinschaft. Auch hier erleben wir zur Zeit eine tiefgehende Verunsicherung, einen Unmut, eine Verdrossenheit – nicht nur bei den außenstehenden Kritikern, sondern immer mehr auch bei engagierten Gläubigen.

Was ist der Hintergrund? Ähnlich wie in der Politik beklagen viele – und sagen wir gleich: wir alle – einen heillosen Zustand der Aufspaltung unserer Gesellschaft: Das Heer der Spezialisten in allen Wissens- und Lebensbereichen wird immer größer – und ihnen steht gegenüber die große Masse der »Laien«, der Ratlosen, der bloßen Zuschauer –, sie fühlen sich verurteilt zur Inkompetenz. Dazu kommt, daß die Gruppe der Wissenden und Einflußreichen immer mehr

»abhebt« in einen Olymp der Seligen, wo man unter sich, den Fachleuten und Bescheidwissenden ist, wo alles sich um die eigenen wohlverstandenen Interessen dreht – und draußen, »unten« wartet andächtig das große Heer der aufzuklärenden Ahnungslosen und Einflußlosen. Und wenn diese Diagnose stimmt, dann ist zu erklären, warum der Unmut wächst und der Frust der vielen dazu führt, sich mehr oder weniger lautstark von dieser Art von Politik und Kirche zu verabschieden. Es sind nicht mehr die Unsrigen, die »da oben« sitzen und sich ihre Sessel vergolden lassen!

Blicken wir genau hin, so ist es aber so, daß beide Systeme, die der »da oben« und die »da unten« sich gegenseitig hochschaukeln und bedingen. Denn: je mehr Spezialisten es gibt, umso mehr ist der einzelne entlastet und der Verantwortung enthoben. Beispiele: Denke ich zurück an meine Kindheit, so kann ich mich nicht entsinnen, daß unsere Mutter mit einem von uns vier Kindern zum Arzt gegangen wäre. Die Mutter versuchte nach Kräften alles mit alten bewährten Hausmitteln zu heilen. Und alle vier sind eigentlich prächtig geraten. Heute rennt man wegen jedem Fitz zum Arzt, am besten gleich zum Spezialisten! Und so ist es in allen Lebensbereichen! Für die Finanzen gibt es den Steuerberater, für die Politik die